

## **Rahmenvereinbarung**

### **zu Bergsport und Naturschutz in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz**

zwischen den sächsischen Bergsportverbänden (kurz BV), vertreten durch

- den Vorstand des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (SBB) im Deutschen Alpenverein (DAV),
- das Präsidium des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V. (SWBV)

und

dem Staatsbetrieb Sachsenforst (kurz Sachsenforst), vertreten durch

- den Leiter der Nationalparkverwaltung (NLPV) Sächsische Schweiz und
- den Leiter des Forstbezirkes (FoB) Neustadt

#### **I Anliegen**

Zu den satzungsmäßigen Zielen der BV gehört die Förderung des Bergsteigens ebenso wie das Eintreten für die Belange des Naturschutzes. Der DAV ist auf Bundesebene als Naturschutzverband gemäß §§ 58, 59 BNatSchG anerkannt. Der sich daraus ergebenden Verpflichtung kommt er u.a. nach in seinem „Grundsatzprogramm zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und zum Schutz des Alpenraumes“ (1994) und dem daraus abgeleiteten „Leitbild Klettern für die außeralpinen Felsgebiete in Deutschland“ (1998).

Als größter sächsischer Bergsportverband hat der SBB dieses Leitbild mit einem „Grundsatzprogramm zur umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und zum Schutz der Sächsischen Schweiz“ (2004) untersetzt und erweitert: Er verpflichtet sich u.a., Belange des Naturschutzes in den Bereichen des Bergsportes zu unterstützen und sowohl gegenüber seinen eigenen Mitgliedern als auch Dritten gegenüber mit Nachdruck zu vertreten. Dies gilt sinngemäß ebenso für die anderen sächsischen Bergsportverbände und –vereine. Ihr Ziel ist es, gemeinsam mit den zuständigen Behörden ein beispielhaftes Lösungsmodell für die Sächsische Schweiz zu entwickeln und umzusetzen.

Die NLPV ist für die naturschutzfachliche Verwaltung und Betreuung der Nationalparkregion Sächsische Schweiz zuständig. Auf der Grundlage der NLPR- VO und des Nationalpark- Programms hat die NLPV u.a. die Aufgabe, die Bergsportkonzeptionen für den Nationalpark (NLP) fortzuschreiben, für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu erarbeiten - jeweils im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden - sowie für die Umsetzung dazu erforderlicher Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sorgen (insbesondere im NLP).

Auf staatseigenen Waldflächen im LSG Sächsische Schweiz ist die Umsetzung weit überwiegend eine Aufgabe des FoB Neustadt. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei jeweils in der vorbeugenden Vermeidung von Schäden an der geschützten Naturausrüstung durch gezielte Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die BV und Sachsenforst stimmen in der Überzeugung überein, dass sich diese Ziele nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit umsetzen lassen. Mit der Rahmenvereinbarung zu Bergsport und Naturschutz in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz soll dafür eine weitere Grundlage geschaffen werden.

(Anmerkung: Der SBB vertritt als Betreuer für sein Arbeitsgebiet Sächsische Schweiz zugleich die anderen sächsischen Sektionen im DAV.)

## **II Bergsportkonzeptionen**

### **II.1 Grundsätze**

Im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung sind für den NLP und das LSG Sächsische Schweiz Bergsportkonzeptionen zu erarbeiten (§14 Abs. 2 Nr. 1 h, 2 b, Abs. 5 NLPR- VO. Sie beinhalten

- a) naturschutzfachliche Grundsätze eines weitgehend naturverträglichen Kletterns (Sächsische Kletterregeln) einschließlich der entsprechenden Ausbildung,
- b) die zur Zulassung durch die oberste Naturschutzbehörde vorgesehenen Klettergipfel und –wege,
- c) die sondermarkierten Zugänge zu Kletterfelsen (Kletterzugänge),
- d) im NLP die Freiübernachtungsstellen,

(zu b und c dabei jeweils auf Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen).

### **II.2 Bergsportkonzeption für den NLP**

Die Bergsportkonzeption für den NLP mit den Abschnitten Klettergipfel und -wege (2004) sowie Freiübernachtung (2002) hat sich grundsätzlich bewährt. Ihre Ergänzung und Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des NLP- Programms, Abschnitt 5.3.2.2. Dies betrifft insbesondere

- die Überprüfung der Zugangsregelungen zu Kletterfelsen mit dem Ziel, zusätzliche Trittschäden an Boden und Vegetation sowie Beunruhigung infolge Mitbenutzung durch Nichtbergsteiger zu verringern (Sondermarkierungen für Zugänge zu Kletterfelsen dienen vorrangig zur Legalisierung der Benutzung (Kernzone), zur Minimierung von Trittschäden an Boden und Vegetation und/oder von Beunruhigung, nicht jedoch deren allgemeiner Bewerbung),
- die Sperrung einzelner Kletterfelsen bzw. Bergwege in Isolierlage in der Kernzone infolge nachweislicher naturschutzfachlicher Gründe,

- die Vereinbarung von Verboten zur Neuerschließung von Kletterwegen an Klettergipfeln, soweit dies eine Neuerschließung von Zugangswegen (insbesondere Bergwegen) erfordern würde,
- Festlegungen zu verbindlichen Regelungen für die Durchführung der Bergsport-Ausbildung.

### II.3 Bergsportkonzeption für das LSG

Für das LSG wird eine Liste der zur Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 b NLPR- VO vorgesehenen Klettergipfel und –wege erarbeitet. Regelungen zu Zugängen zu Klettergipfeln sowie deren Sondermarkierung können auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes getroffen werden. Sie sollen sich auf besonders erosionsgefährdete Bereiche beschränken.

### II.4 Vorgehen

Die Erarbeitung bzw. Fortschreibung der Bergsportkonzeptionen soll durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der BV und des NLPA, für das LSG zusätzlich aus Vertretern des FoB Neustadt erfolgen. Die Beteiligten benennen jeweils einen Ansprechpartner.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 NLPR- VO sind die Bergsportkonzeptionen im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden zu erstellen und fortzuschreiben. Dazu bedarf es außerdem der Zustimmung des Flächeneigentümers.

## III Betreuung von Klettergebieten

Sachsenforst unterstützt die Bereitschaft der BV, bei der Betreuung von Klettergebieten im Staatswald mitzuwirken. Dazu werden schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen dem SBB bzw. dem SWBV und der NLPV (für den NLP, außerhalb der Kernzone) bzw. dem FoB Neustadt (für das LSG) abgeschlossen.

Aufgabenschwerpunkte für eine Betreuung können sein

- die regelmäßige Kontrolle des Gebietes sowie die Information des Sachsenforstes über auftretende Probleme,
- Säuberungsmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Kontrolle zur Einhaltung der sächsischen Kletterregeln (insbesondere Klettern an feuchtem Fels, Magnesia) sowie der naturschutz- und waldrechtlichen Vorschriften (z.B. Wegegebot im NLP, Feuerverbot im Wald), Ansprache von Besuchern bei Verstößen,
- Durchführung kleinerer Maßnahmen zur Erosionssanierung, Freischneiden von Kletterwegen, Unterhaltung von Zugangswegen zu Kletterfelsen u.ä. nach gesonderter Einweisung vor Ort und schriftlicher Beauftragung durch Sachsenforst.

Die Betreuung erfolgt eigenverantwortlich durch die BV. Mindestens jährlich wird Sachsenforst schriftlich über die Ergebnisse der Betreuung informiert. Eine Aufwandsentschädigung wird durch Sachsenforst grundsätzlich nicht gezahlt.

## **IV Sanierungsmaßnahmen**

Das Aufsuchen der Klettergipfel und –wege einschließlich des Lagerns in deren unmittelbaren Umfeld zur Ausübung des Klettersports ist mit z.T. erheblichen Trittschäden an Boden und Vegetation verbunden. Sachsenforst begrüßt die Bereitschaft der BV, aktiv bei der Vermeidung und Sanierung von Erosionsschäden mitzuwirken.

Bedarfsweise wird Sachsenforst den BV jeweils für das Winterhalbjahr Angebote für gemeinsame Sanierungseinsätze unterbreiten, diese vorbereiten und durchführen. Für diese Einsätze zahlt Sachsenforst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 €/ Std., zahlbar jeweils nach Abschluss der Einsätze an eine Sammeladresse.

## **V Freischneiden von Kletterwegen**

Die illegale Beseitigung von Bäumen im Einstiegsbereich von Kletterwegen bzw. der Umgebung von Klettergipfeln stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. SächsNatSchG sowie der NLPV- VO dar und wird entsprechend verfolgt.

Das sächsische Bergsteigen ist eine Natursportart. Dies schließt ein, dass Veränderungen in der Natur akzeptiert werden, auch wenn damit eine Verschlechterung der Bedingungen an einzelnen Kletterwegen (z.B. infolge Baumwachstum) verbunden sein kann.

Die BV und Sachsenforst stimmen deshalb überein, dass ein Freischneiden von Kletterwegen im Wald nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen ist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn Bäume eine unmittelbare Gefahrenquelle oder erhebliche Beeinträchtigung für das Klettern darstellen und durch das Freischneiden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erosionsgefahr eintreten.

Begründete Anträge auf Freischneiden von Kletterwegen werden bei den BV gesammelt und in einer aus Vertretern der BV und der NLPV, im LSG zusätzlich aus Vertretern des FoB Neustadt, gebildeten Arbeitsgruppe geprüft. Nach Entscheidung in der Arbeitsgruppe erfolgt das Freischneiden (in der Regel im Winterhalbjahr) im Staatswald in Verantwortung des jeweils zuständigen Revierleiters des Sachsenforstes. Die Arbeitsgruppe wird über den Vollzug informiert. Das anfallende Baummaterial soll unter Beachtung von Anforderungen des Waldschutzes zur Erosionsverbauung bzw. Besucherlenkung vor Ort verwendet werden. Im Privat- und Körperschaftswald ist die vorherige Zustimmung des Flächeneigentümers einzuholen.

Anträge auf Freischneiden von Kletterwegen in der Kernzone des NLP (i.S. des im Gelände erkennbaren Anteils der Naturzone A) werden durch die Arbeitsgruppe geprüft und mit einer Empfehlung der NLPV zur Entscheidung übergeben.

## VI Öffentlichkeitsarbeit

Die BV und Sachsenforst unterstützen sich gegenseitig in der thematischen Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu können u.a. beitragen

- Informationen des Sachsenforstes in den Mitteilungsblättern bzw. Internetauftritten der BV,
- Vorträge, Gespräche, geführte Wanderungen u.ä. des Sachsenforstes zu Naturschutz und Forstwirtschaft in der Nationalparkregion,
- Teilnahmemöglichkeit an Kontrollgängen der NLP-Wacht bzw. der Waldwacht,
- Veröffentlichung positiver Beispiele der Zusammenarbeit in den Medien.

## VII Auswertung

Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und das weitere Vorgehen werden zwischen den Beteiligten regelmäßig abgestimmt. Dazu findet jährlich eine gemeinsame Beratung der Vorstände bzw. des Präsidiums der BV, der NLPV und des FoB Neustadt statt. Die Ergebnisse sollen den Mitgliedern der BV und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## VIII Sonstiges

Diese Rahmenvereinbarung aktualisiert die Fassung vom 28.07.2008 und ersetzt das Positionspapier „Zukunftsfähiger Bergsport im NLP Sächsische Schweiz“ des SBB, des SWBV, der Akademischen Sektion Dresden des DAV und der Nationalparkverwaltung vom 24.01.2001.

Dresden, 27.4.2012

  
.....

A. Nareike  
1. Vorstand SBB

  
.....  
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Forstbezirk Neustadt  
Karl-Liebknecht-Straße 7  
01844 Neustadt in Sa.  
Telefon: 03596/5857-0, Fax 5857-99  
U. Borrmeister  
Leiter FoB Neustadt

  
.....  
H. Matthes  
Präsidentin SWBV

  
.....  
R. Mirle  
Vizepräsident SWBV

Sächsischer  
Wander- und  
Bergsportverband e.V.



Landesgeschäftsstelle

Blumenstraße 80, 01307 Dresden  
Fon / Fax 0351 - 44 03 93 50 / 51

  
.....  
Dr. D. Butter  
Leiter NLPV

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau  
Tel.: 03 50 22 / 90 06 00 Fax: 03 50 22 / 90 06 66